

Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.05.2024

Nr. 6/2024

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Bewohnerparkausweise in der Stadt Stadthagen (Bewohnerparkausweisgebührenordnung- BParkGO)	60
Benutzungsordnung für den kommunalen Kompostplatz der Samtgemeinde Eilsen	60
Haushaltssatzung der Gemeinde Ahnsen für das Haushaltsjahr 2024	61
Haushaltssatzung der Gemeinde Heeßen für das Haushaltsjahr 2024	61
Haushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf für das Haushaltsjahr 2024	62
Bauleitplanung der Samtgemeinde Nienstädt; 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbliche Bauflächen Kirchhorster Straße)	63
Bauleitplanung der Samtgemeinde Rodenberg; 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg – Teilbereich Gemeinde Messenkamp	63
Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Messenkamp	63
Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Pohle	64
Haushaltssatzung 2024 der Stadt Rodenberg	65
Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Apelern	66

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1 zu:	Bauleitplanung der Samtgemeinde Nienstädt; 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbliche Bauflächen Kirchhorster Straße)
2 zu	Bauleitplanung der Samtgemeinde Rodenberg; 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg – Teilbereich Gemeinde Messenkamp

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Herr Besser, Tel. 05721/703-3262, Frau Wübben, Tel. 05721/703-3250 E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Bewohnerparkausweise in der Stadt Stadthagen (Bewohnerparkausweisgebührenordnung- BParkGO)

Aufgrund des § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. I Nr. 315) und des § 1 Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. September 2022 (Nds. GVBl. S. 520) hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 15. April 2024 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Bewohnerparkausweisgebührenordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesenen und gekennzeichneten Bewohnerparkgebieten und den Bereichen in denen Bewohnerparkausweise eine Befreiung von der geltenden Parkraumbewirtschaftungsmaßnahme erteilt.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist die natürliche Person verpflichtet,
a.) die den Antrag gestellt hat;
b.) die die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche
oder elektronische Erklärung übernommen hat;
c.) die für die Gebührenschuld anderer haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenzeitraum

(1) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises kann entweder für den Zeitraum eines Jahres oder für den Zeitraum von 6 Monaten beantragt werden.

(2) Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises. Ein neuer Bewohnerparkausweis kann maximal einen Monat vor Ablauf des alten beantragt werden.

§ 4 Gebührenehöhe

(1) Die Gebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises für ein Jahr beträgt mit einem Geltungszeitraum ab dem 01.05.2024 75,00 € und mit einem Geltungszeitraum ab dem 01.01.2025 120,00 €.

(2) Die Gebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises für sechs Monate beträgt mit einem Geltungszeitraum ab dem 01.05.2024 30,00 € und mit einem Geltungszeitraum ab dem 01.01.2025 60,00 €.

(3) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie für die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in ein anderes Parkgebiet oder ein Fahrzeug- und/oder Kennzeichenwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

(3) Im Rahmen des digitalen Antragsverfahrens ist die Gebühr im Wege des elektronischen Zahlungsverkehrs vor Erteilung zu begleichen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Stadthagen, den 16.04.2024

Theiß
Bürgermeister

Benutzungsordnung für den kommunalen Kompostplatz der Samtgemeinde Eilsen

1. Die Samtgemeinde Eilsen betreibt in der Gemarkung Heeßen, westlich der Bückeburger Aue und nördlich der Straße „Im Wiesengrund“ eine Kompostanlage für Grüngut, Baum- und Strauchschnitt.

2. Die Anlage wurde erstmals geöffnet am 24.06.1994.
Regelmäßige Öffnungszeiten:

vom 01.03. – 31.10.	freitags von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, samstags von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr
vom 01.11. – 30.11.	freitags von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, samstags von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr
vom 01.12. – 28.02.	jeden 1. Samstag im Monat von 9.00 Uhr-14.00 Uhr fällt der 1. Samstag im Monat auf einen Feiertag, öffnet die Anlage am folgenden Samstag

3. Die Kompostanlage steht allen Einwohnern der Samtgemeinde Eilsen zur Verfügung. Die Annahme des Grünguts sowie des Baum- und Strauchschnittes erfolgt nur unter Vorlage geeigneter Ausweispapiere, aus dem der augenblickliche Wohnort erkenntlich ist.

Grüngut sowie Baum- und Strauchschnitt aus dem Betrieb gewerblicher Anlieferer und Gewerbetreibender (wie z.B. Baumschulen, Blumengeschäfte etc.) werden in Heeßen nicht angenommen.

4. Das Grüngut sowie der Baum- und Strauchschnitt dürfen keine Fremdstoffe wie Kunststoffe, Draht, Fallobst, Küchenabfälle, Wurzelstücke von Sträuchern und Bäumen enthalten. Äste dürfen nur einen Durchmesser von höchstens 10 cm haben. Baumstubben werden nicht angenommen.

5. a) Für die Anlieferung von Grüngut, Baum- und Strauchschnitt **bis zu 1 cbm** wird eine Gebühr von **6 Euro** erhoben.

b) Bei einer Anlieferung von **mehr als 1 cbm** erhöht sich die **Gebühr für jeden weiteren cbm um 6 Euro**

6. Die Abgabe von Schreddergut bzw. Kompost erfolgt kostenlos auch an außerhalb der Samtgemeinde Eilsen wohnende Interessenten.

7. **Diese Benutzungsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für den kommunalen Kompostplatz der Samtgemeinde Eilsen in der Fassung vom 30.01.2009 außer Kraft.**

Bad Eilsen, den 26.04.2024
 Samtgemeinde Eilsen
 Samtgemeindebürgermeister
 Krause

**Bekanntmachung;
 I. Haushaltssatzung der Gemeinde Ahnsen für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ahnsen in der Sitzung am 04.04.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	950.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	943.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	908.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	873.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	259.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	325.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 151.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 5.000 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Ahnsen, den 04.04.2024

Gemeinde Ahnsen

Der Bürgermeister Pohl
 Der Gemeindedirektor Humke

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs.2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 26.04.2024 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/11 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs.2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Rathaus der Samtgemeinde Eilsen, Zimmer 4, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Eilsen, 03.05.2024

Gemeinde Ahnsen

Der Gemeindedirektor Humke

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Heeßen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heeßen in der Sitzung am 18.04.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.048.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.119.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	955.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	951.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	28.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	38.900 Euro

festgesetzt.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2024 werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 159.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 5.000 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Heeßen, den 18.04.2024

Gemeinde Heeßen

Der Bürgermeister Harmening Der Gemeindedirektor Schüler

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs.2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 03.05.2024 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/14 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs.2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Rathaus der Samtgemeinde Eilsen, Zimmer 4, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Eilsen, 16.05.2024

Gemeinde Heeßen

Der Gemeindedirektor Schüler

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in der Sitzung am 20.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.791.900 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.070.800 Euro
- 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.762.300 Euro
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.936.700 Euro
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 373.100 Euro
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 373.100 Euro
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 33.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 2.135.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 2.342.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 373.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 6

Für die Befugnis der Bürgermeisterin, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 KomHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31699 Beckedorf, 20.02.2024
Ort Datum der Ausfertigung

gez. Bernd Gerberding
Stv. Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) sind durch den Landkreis Schaumburg am 16.04.2024 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/21 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06.2024 bis zum 30.06.2024 in der Gemeinde Beckedorf,
Riepener Str. 4
31699 Beckedorf

zu folgenden Öffnungszeiten
Mo. + Do. von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Di., Mi., Fr. von 8.00 Uhr bis 12:00 Uhr
zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31699 Beckedorf, 13.05.2024
Ort Datum der Ausfertigung

gez. Bernd Gerberding
Stv. Bürgermeister

Bauleitplanung der Samtgemeinde Nienstädt 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbliche Bauflächen Kirchhorster Straße)

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nienstädt hat in seiner Sitzung am 21.12.2023 die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbliche Bauflächen Kirchhorster Straße) beschlossen. Der Feststellungsbeschluss wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 21.12.2023 beschlossene 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbliche Bauflächen Kirchhorster Straße) nebst Begründung und Umweltbericht ist dem Landkreis Schaumburg am 16.04.2024 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 06.05.2024 - Aktenzeichen 63/20//00503/2024 - gemäß § 6 BauGB die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbliche Bauflächen Kirchhorster Straße) genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:
(Kartenausschnitt ist im Anschluss an Seite 94 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbliche Bauflächen Kirchhorster Straße) wirksam.

Es wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbliche Bauflächen Kirchhorster Straße) nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort bei der Samtgemeinde Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Sprechstunden aus und können von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Nienstädt und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Helpsen, 17.05.2024

Köritz
Samtgemeindebürgermeister

Bauleitplanung der Samtgemeinde Rodenberg 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samt- gemeinde Rodenberg – Teilbereich Gemeinde Messenkamp

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 25.04.2024, Az.: 63/20/00401/2024 die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg- Teilbereich Gemeinde Messenkamp gemäß §6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich in der Gemeinde Messenkamp. Der Änderungsbereich befindet sich am nördlichen Ende der Straße „Am alten Bahnhof“ und ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen.

(Übersichtsplan ist im Anschluss an Seite 94 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigefügt)

Die genehmigte 54. Änderung des Flächennutzungsplanes-Teilbereich Gemeinde Messenkamp mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann in der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg- Teilbereich Gemeinde Messenkamp wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
- eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie
- beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Rodenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Rodenberg, 21.05.2024

Samtgemeinde Rodenberg
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Jacobs

Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Messenkamp

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Messenkamp in der Sitzung am 11.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	757.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	767.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	738.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	726.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	260.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	303.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	31.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	46.400 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich :
Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.030.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.076.600 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 31.800 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur recht-zeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 260.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	440 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v. H.

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 1.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 50.000 €.

Messenkamp, den 11.03.2024

Arno Fatzler
Gemeindedirektor

Frank Witte
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg mit Schreiben vom 17.04.2024 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/64 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 108, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 22.04.2024

Arno Fatzler
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Pohle

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Pohle in der Sitzung am 04.04.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	922.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	931.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	918.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	899.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	282.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.600 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich :
Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 918.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.186.600 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur recht-zeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	440 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v. H.
2. Gewerbesteuer	420 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 1.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 50.000 €.

Pohle, den 04.04.2024

Jürgen Bock
Gemeindedirektor

Jürgen Wilkening
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg mit Schreiben vom 17.04.2024 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/65 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 108, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 22.04.2024

Jürgen Bock
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung 2024 der Stadt Rodenberg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Rodenberg in der Sitzung am 13.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.747.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.934.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	12.200 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.403.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.323.000 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.261.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.063.600 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.721.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	579.300 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich :
Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 10.386.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 10.965.900 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 1.721.500 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur recht-zeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	510 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	510 v. H.
2. Gewerbesteuer	490 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 100.000 €.

Rodenberg, den 13.03.2024

Dr. Thomas Wolf
Stadtdirektor

Ralf Sassmann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg mit Schreiben vom 17.04.2024 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/66 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 108, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 22.04.2024

Martin Schellhaus
stellv. Stadtdirektor

Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Apelern

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Apelern in der Sitzung am 17.04.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.324.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.446.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	22.000 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.242.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.259.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	848.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	848.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	102.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich :

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 4.090.500 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 4.209.900 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 848.200 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur recht-zeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 540.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 1.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 50.000 €.

Apelern, den 17.04.2024

Markus Jacobs
Stellv. Gemeindedirektor

Andreas Kölle
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg mit Schreiben vom 23.04.2024 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/61 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 108, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

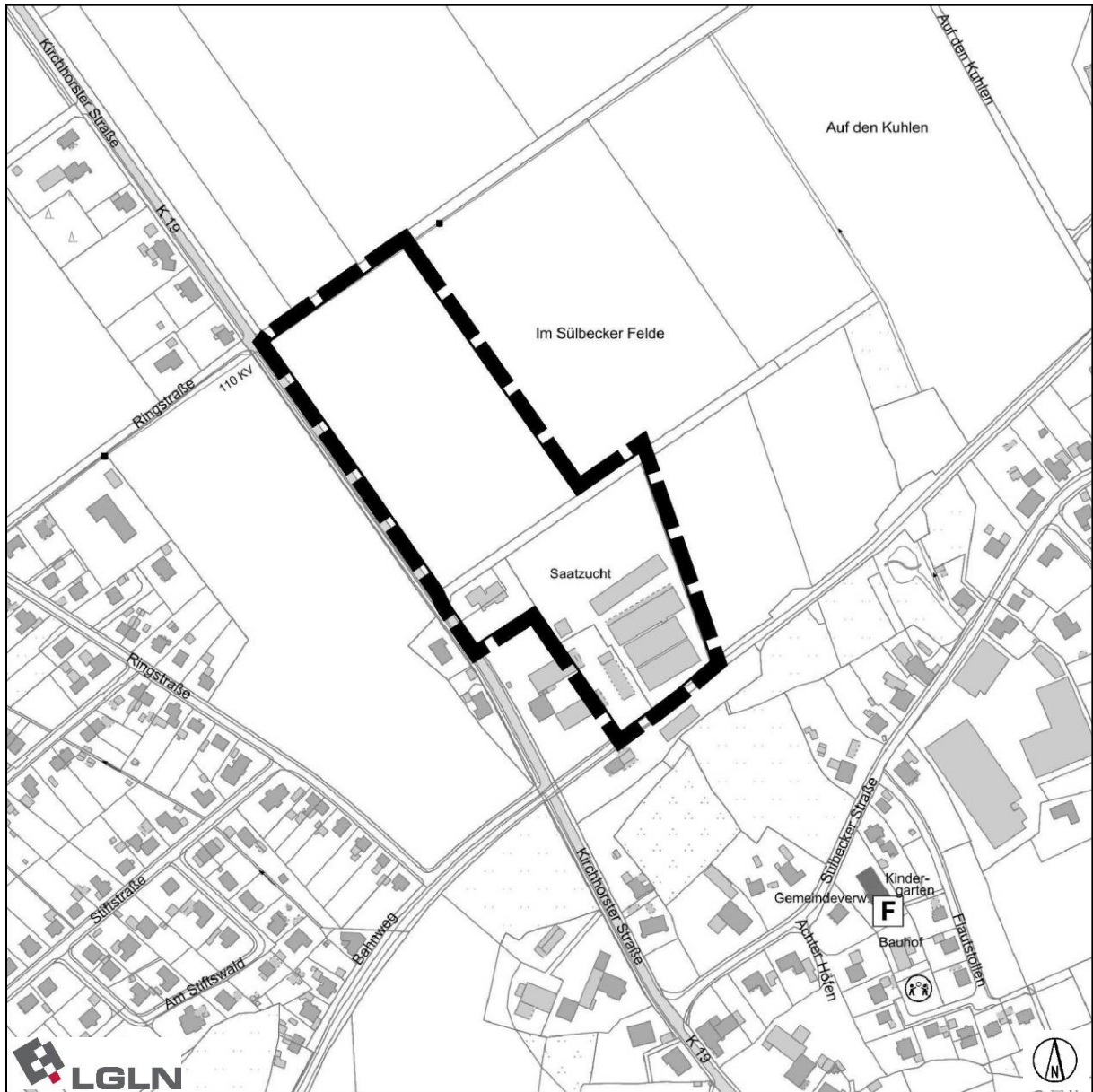
Rodenberg, d. 03.05.2024

Dr. Thomas Wolf
Gemeindedirektor

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

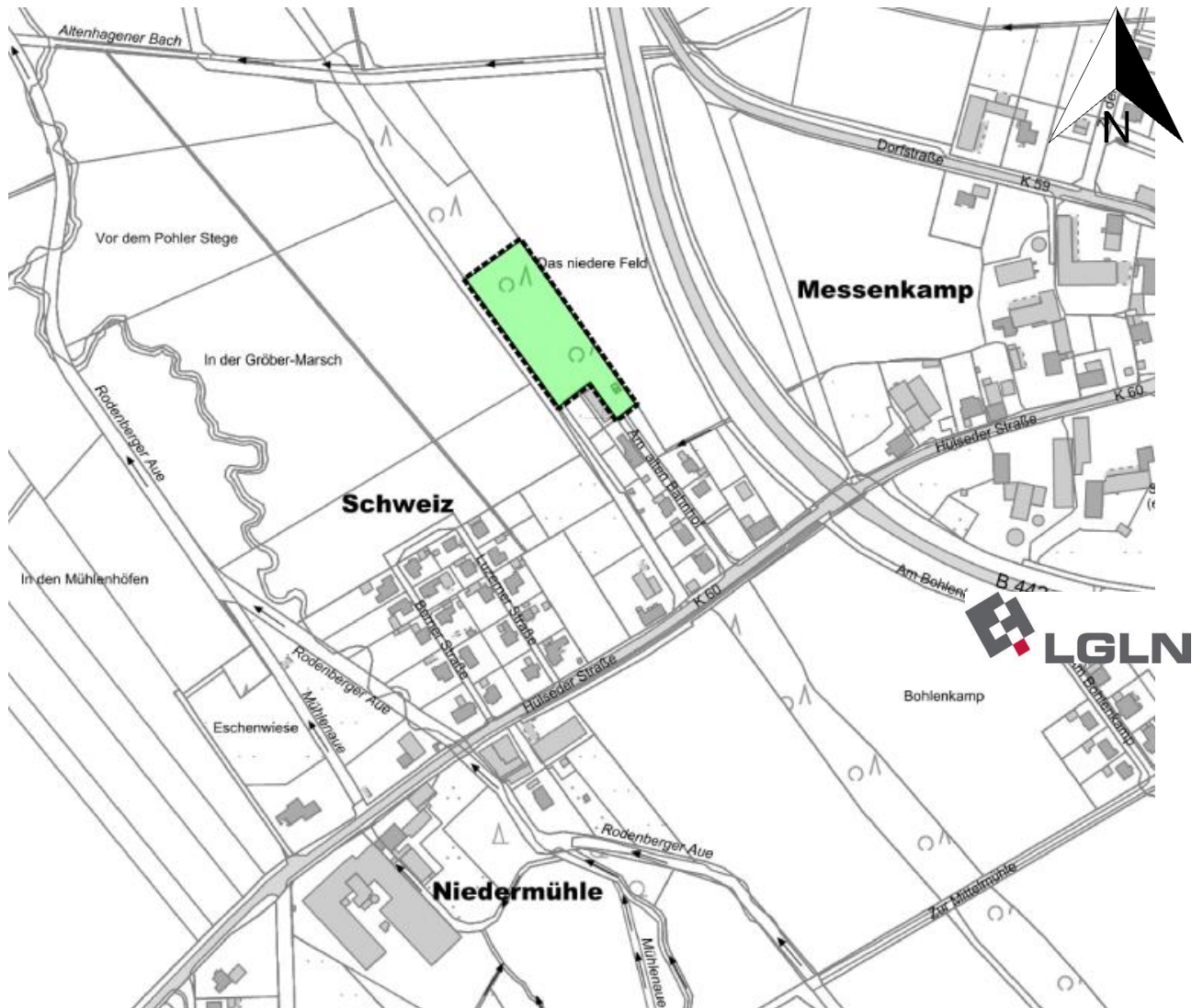
D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1 zu:
Bauleitplanung der Samtgemeinde Nienstätt;
20. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbliche Bauflächen Kirchhorster Straße)
(Amtsblatt Seite 63)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5), M. 1:5.000, © 2022 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Anlage 2 zu:
**Bauleitplanung der Samtgemeinde Rodenberg; 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg
– Teilbereich Gemeinde Messenkamp**
(Amtsblatt Seite 63)



Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte 1:5.000 (im Original), Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung (LGLN) – Katasteramt Rinteln